

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 300/09 B

L 8 R 205/08 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 24 R 4737/07 (SG Berlin)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. August 2009 durch den Richter Dr. Fichte - Vorsitzender -, die Richterin Dr. Günniker und den Richter Dr. Berchtold beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 12. Juni 2009 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 12.6.2009 hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen voller Erwerbsminderung mit dem ungeminderten Zugangsfaktor 1,0 verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung vom 18.8.2009 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Die vom Kläger geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung iS von § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine konkrete Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) aufzeigen (zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 f mwN).
- 5 Der Kläger misst der Frage grundsätzliche Bedeutung bei,
"ob die Anzahl der persönlichen Entgeltpunkte der Rente wegen Erwerbsminderung nach §§ 77 Abs. 2 Satz 3, Abs. 2 Satz 2 SGB VI, die - wie hier - vor Vollendung des 60. Lebensjahres gewährt wird, ausgehend von dem Zugangsfaktor 1,0 nach § 63 Abs. 1 bis 3, 5 SGB VI wegen 'vorzeitiger' Inanspruchnahme um 0,003 je Kalendermonat vor dem 63. Lebensjahr gekürzt werden darf, höchstens um den Faktor 0,108 (§ 77 Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 SGB VI), oder ob diese Gesetzesanwendung Bundesrecht nach §§ 170 Abs. 2, 162 SGG oder das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verletzt, und damit auf Erwerbsminderungsrenten vor Vollendung des 60. Lebensjahres nicht anwendbar sind."
- 6 Damit hat der Kläger zwar eine Rechtsfrage von über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung aufgeworfen. Er hat es jedoch versäumt, deren Klärungsbedürftigkeit aufzuzeigen.



- 7 Eine Rechtsfrage ist dann nicht klärungsbedürftig, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, weil sie sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist. Als höchstrichterlich geklärt muss eine Rechtsfrage auch dann angesehen werden, wenn das Revisionsgericht bzw das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) sie zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, jedoch schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, sie ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8; s auch Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 117 mwN*). Liegen bereits höchstrichterliche Entscheidungen zur aufgeworfenen Frage vor, so muss substantiiert vorgetragen werden, aus welchen Gründen die Frage klärungsbedürftig geblieben oder erneut geworden ist (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 13, 65*).
- 8 Ausweislich der Angaben in der Beschwerdebegründung hat das BSG mit Urteil vom 14.8.2008 (*B 5 R 32/07 R - SozR 4-2600 § 77 Nr 5*) entschieden, dass eine Rente wegen voller Erwerbsminderung bei Inanspruchnahme vor Vollendung des 60. Lebensjahrs nicht mit dem Zugangsfaktor 1,0, sondern mit einem gemäß § 77 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) geminderten Zugangsfaktor zu berechnen ist. Dass die genannte höchstrichterliche Entscheidung zur Verfassungsmäßigkeit des § 77 SGB VI keine oder keine ausreichenden Ausführungen enthalte, behauptet der Kläger nicht. Vielmehr gibt er an, in der Entscheidung sei ausgeführt, die "Abschwächung" des Rentenabschlags werde durch eine zusätzliche Zurechnungszeit (20 Monate) bis zur Vollendung des 60. Lebensjahrs als wesentliches Element des gesetzgeberischen Konzepts getragen. Dieses "Konzept" halte er nicht für grundgesetzkonform, weil es auf Grund der Gesamtleistungsbewertung bestimmte Personengruppen willkürlich benachteilige.
- 9 Weder die vom Kläger vertretene abweichende Auffassung zur Grundrechtskonformität des § 77 SGB VI noch der von ihm geschilderte Umstand, dass zu dem von ihm aufgeworfenen Fragenkomplex eine Verfassungsbeschwerde beim BVerfG unter dem Az 1 BvR 3588/08 anhängig sei, reicht zur erforderlichen Darlegung der (erneuten) Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Rechtsfrage aus. Aus dem Vorbringen der Beschwerdebegründung ergibt sich nämlich nicht, mit welcher Begründung im Einzelnen die Verfassungsbeschwerde eingelegt worden ist, insbesondere ob in dieser neue erhebliche Gesichtspunkte aufgeführt worden sind, die die Möglichkeit einer anderweitigen Entscheidung nicht offensichtlich ausschließen. Dem Beschwerdevorbringen kann danach lediglich entnommen werden, dass auch ein anderer Betroffener mit der Rechtsprechung des BSG zu § 77 SGB VI nicht einverstanden ist. Dies reicht zur Darlegung der (erneuten) Klärungsbedürftigkeit indes nicht aus.
- 10 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

